

Der Geschäftsführer



ZEvA · Lilienthalstraße 1 · 30179 Hannover

An den Präsidenten der
Universität Kassel
Herrn Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Mönchebergstraße 19
34109 Kassel

UNIVERSITÄT KASSEL Der Präsident Poststelle	
Eing.: 22. Jan. 2015	
Az. II	
Tgb.-Nr. 49905	Anl. 1

E2
E3

VPAH

16.26.11
19.1.2015

2024

Geschäftszeichen
A5-1431-xx-1-2014

Durchwahl
+49 511 54 355- 708
claus@zeva.org

Datum
19. Januar 2015

Entscheidung Antrag auf Systembewertung an der Universität Kassel

Sehr geehrter Herr Professor Postlep,

die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) hat in ihrer 69. Sitzung am 10.12.2014 den o. g. Antrag beraten und folgende Entscheidung getroffen:

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 27.11.2014 zur Kenntnis. Sie stimmt dem Systembewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.

Die SAK bestätigt die sehr gut geeigneten strukturbildenden formalen Rahmenbedingungen für die Studiengangskonzeptionen aller an der Universität Kassel angebotenen Studiengänge mit Ausnahme derjenigen, die nicht Gegenstand dieser Systembewertung waren. Dies sind solche Studiengänge, die mit Staatsprüfungen abschließen und künstlerisch ausgerichtete Studiengänge der teilautonomen Kunsthochschule Kassel. Die SAK folgt der Gutachtergruppe auch in ihrem Votum, Weiterbildungsstudiengänge von der Systembewertung auszunehmen.

Die SAK schließt sich den Empfehlungen der Gutachtergruppe an und empfiehlt zudem, diese Systembewertung zum Gegenstand zukünftiger Programmakkreditierungen zu machen. Gutachtergruppen zukünftiger Programmakkreditierungen sollen sich die Aussagen des Berichts zu eigen machen, sofern keine abweichenden Einschätzungen begründet werden. Folgende Kernaussagen können dabei zugrunde gelegt werden:

1. *Insgesamt können die Regelsysteme der Universität mit Einfluss auf die Studierbarkeit als sehr gut ausgebaut gekennzeichnet werden. Auch wenn ein Zeitleistenmodell zur Überschneidungsfreiheit (bislang) nicht besteht, wurden praktische Probleme hiermit nicht erkennbar.*
2. *Der Organisationsgrad im Sinne guter Studienqualität und die Struktur der Governance für die Konzeption der Studienprogramme werden als leistungsfähig gekennzeichnet.*
3. *Die Sicherstellung der Ausstattungen sowie das hierfür maßgebliche Steuerungssystem sowie die fachlichen und überfachlichen Strukturen der Beratungs- und Betreuungsangebote werden als Garanten angemessener Rahmenbedingungen für die Durchführung der Studienprogramme angesehen. Eine abschließende Bewertung muss aus fachlicher Perspektive programmbezogen vorgenommen werden.*
4. *Das Prüfungssystem ist formal akkreditierungskonform ausgerichtet.*
5. *Die Aktivitäten der Hochschule zur Herstellung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sind als gelebte Praxis anzuerkennen.*
6. *Das übergreifende Qualitätssicherungssystem der Universität Kassel ist als stark ausgeprägt zu charakterisieren und berücksichtigt alle Ebenen, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren üblicherweise einer Bewertung unterzogen werden. Es erfasst eine Evaluation der Arbeitsbelastung.*
7. *Die Transparenz studienrelevanter Dokumente ist vollumfänglich gewährleistet.*

Die Universität soll zeigen, wie sie die folgenden Empfehlungen umgesetzt hat:

1. *Zur Sicherstellung, dass die Studiengangskonzepte an den akkreditierungsrelevanten fachlichen und überfachlichen Aspekten orientiert sind, empfiehlt die Gutachtergruppe die Ergänzung der „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ und der „Persönlichkeitsentwicklung“ als Zieldimension in den Regelwerken „Vorlage für die Erstellung eines Studiengangskonzeptes“ und den „Kriterienkatalog guter Bachelorstudiengang“. Bei diesen Regelungen zur zielorientierten Ausrichtung der Studienprogramme soll zudem das jeweils angestrebte Abschlussniveau berücksichtigt werden, indem die Programmverantwortlichen angehalten werden, Verknüpfungen zwischen ihrem Studienprogramm und den Deskriptoren des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ herzustellen.*
2. *Für die Modulbeschreibungen empfiehlt die Gutachtergruppe die Entwicklung von Dokumentvorlagen, die nach Art einer Schablone für sämtliche Modulbeschreibungen verbindlich eingesetzt werden sollten. Dabei können zwei Versionen entwickelt werden, um den Anforderungen an die Veröffentlichungspflichten in einer Fachprüfungsordnung einerseits, und den Erfordernissen an Transparenz und Vollständigkeit andererseits Rechnung tragen zu können. Die SAK regt alternativ an, diese Angaben in einem Anhang der Prüfungsordnung festzuschreiben, der durch Fachbereichsbeschluss geändert werden kann. Die vollständige Version soll dabei aus der verbindlichen Beschreibung hervorgehen und deren Angaben identisch wiedergeben.*
3. *Zur Verbesserung des Modularisierungskonzeptes und für bessere Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe, die verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und Prü-*

lungsformen in einem allgemeinen, verbindlichen Regelwerk anhand ihrer didaktischen Eignung zu definieren.

4. *Zur Verbesserung der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe, eine verbindliche Regelung des spätesten Zeitpunktes für die Entscheidung und Veröffentlichung über die Wahl der Prüfungsform bei den Modulen festzulegen, in denen verschiedene Prüfungsformen eingesetzt werden können.*
5. *Zur Verbesserung der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe, den Umfang flexibler Elemente der Studienprogramme verbindlich festzulegen und zu begrenzen.*
6. *Zur Verbesserung der Studienbedingungen und einer konsistenten Entscheidungspraxis bei Anrechnungsfragen empfiehlt die Gutachtergruppe eine gute Kommunikation der sachgerechten, neuen Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen in die Fakultäten. Der Aufbau einer Entscheidungssammlung kann zukünftige Anrechnungsentscheidungen für die Studierenden erleichtern und für die Entscheider vereinfachen.*

Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Bericht zur Systembewertung.

Die Systembewertung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei Wegfall der im Bericht und dem Beschluss der Akkreditierungskommission festgestellten Voraussetzungen.

Hinweis auf außerordentlichen Rechtsbehelf:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der Geschäftsstelle der ZEvA, -Revisionskommission-, Lilienthalstraße 1, 30179 Hannover schriftlich zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Rolf Bohnsack

Die ZEvA kann Ihnen ein Akkreditierungssiegel im JPEG-Format für Marketingzwecke zur Verfügung stellen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, falls Sie daran interessiert sind.